

**Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)
einschließlich
2. Änderung vom 16.11.2018**

Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2012
für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden
(vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße)

einschließlich

2. Änderung vom 16.11.2018

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes NRW) vom 17.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW, Seite 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am **15.11.2018** die folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ (vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße), beschlossen:

Präambel

Die Stadt Beverungen hat mit Vertrag vom 01.04.1971 den damaligen Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen an der Wehrdener Straße, Flur 5, Flurstück 54, in Größe von 29,38 ar mit allen Rechten und Pflichten eines Friedhofsträgers übernommen. Im Zuge der Neugestaltung wird der Friedhof in „Ruhepark Zweilinden“ umbenannt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“. Gesetzliche Grundlage für diese Satzung ist das Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Der Stadt Beverungen, als Friedhofsträger, obliegt die Beaufsichtigung des Friedhofs- und Beerdigungswesens, insbesondere das Führen des Bestattungsbuches. Die Verwaltung und die Nutzung des Friedhofs „Ruhepark Zweilinden“ sowie die Durchführung von Bestattungen werden von der Firma Campo Santo GmbH in der Rechtsform des Verwaltungshelfers ausgeführt.

§ 3 Bestattungen

Die Beisetzung im Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ ist weder orts- noch konfessionsabhängig. Die Genehmigung zur Nutzung wird durch die Firma Campo Santo GmbH auf Grundlage der bestehenden Rechtsordnung erteilt. Eine Bestattungspflicht besteht nicht.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

Es gilt § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Es gilt § 5 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Es gilt § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

Jede Form der gewerblichen Arbeit bedarf der Zustimmung durch die Firma Campo Santo GmbH. Die Gewerbetreibenden haben einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz auf Verlangen vorzuweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungstermine

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist der Friedhofsverwaltung spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung zwecks Festlegung der Grabstelle und des Begräbnistermins vorzulegen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei sind die Sterbeurkunde des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Beisetzungstermine sind mit der Firma Campo Santo GmbH abzustimmen. Die Beisetzungen können, unabhängig eines vereinbarten Termins, frühestens einen Tag nach Zahlungseingang des Beisetzungs- und Nutzungsentgeltes erfolgen.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Säрге oder Urnen, die nach den Gütevorschriften des BVSI (Bundesverband Sargindustrie) hergestellt wurden, vorzunehmen.
- (2) In gesondert ausgewiesenen Bereichen des Friedhofs „Ruheparks Zweilinden“ sind lediglich Beisetzungen in leicht verrottbaren Urnen oder Särgen (Zellulose nach DIN ISO 14852) zugelassen.
- (3) Die Firma Campo Santo GmbH hat das Recht, Aschekapseln zu öffnen und die Asche in geeignete Gefäße umzufüllen.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Firma Campo Santo GmbH sachgemäß ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Beisetzungen im Kolumbarium trägt die Firma Campo Santo GmbH Sorge für das Öffnen und sachgemäße Verschließen der Urnenwände.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Urnenbeisetzungen betragen 12 Jahre, für Erdbestattungen 30 Jahre. Eine über die Ruhezeit hinaus im Vorfeld vereinbarte Nutzungszeit sowie die Verlängerungen der Nutzungsrechte sind im Rahmen der Gebührenordnung zulässig. Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten sind Wiederbelegungen möglich.

§ 12 Umbettungen und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Für Aus- und Umbettungen gelten die gesetzlichen Grundlagen des Bestattungsgesetzes.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Firma Campo Santo GmbH. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.
- (3) Die Umbettung führt die Firma Campo Santo GmbH aus.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen, als zu Umbettungszwecken, nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (6) Auf gesondert ausgewiesenen Feldern des Friedhofs „Ruhepark Zweilinden“ sind Umbettungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- (7) Für die Ausbettung aus dem Kolumbarium gilt: Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsdauer werden Aschereste auf einem gesondert ausgewiesenen Aschefeld verstreut.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Anonymes Urnengrab im Wurzelbereich (§ 14 Abs. 1)
 - b) Urnenreihengrab (§ 14 Abs. 2)
 - c) Urnenwahlgrab (§ 14 Abs. 3)
 - d) Urnengemeinschaftsanlage (§ 14 Abs. 4)
 - e) Urnenreihengrab im Kolumbarium (§ 14 Abs. 5)
 - f) Urnenwahlgrab 1-stellig im Kolumbarium (§ 14 Abs. 6)
 - g) Urnenwahlgrab mehrstellig im Kolumbarium (§ 14 Abs. 7)
 - h) Sternenkinderfeld (§ 14 Abs. 8)
 - i) Reihengrab (§ 14 Abs. 9)
 - j) Wahlgrab (§ 14 Abs. 10)
 - k) Aschestreufeld (§ 14 Abs. 11)
 - l) Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen (§ 14 Abs. 12)

§ 14 Definition der Grabstätten

- (1) Anonymes Urnengrab im Wurzelbereich
In einem anonymen Urnengrab im Wurzelbereich erfolgt die Beisetzung der Urne gemäß der Festlegung der Reihenfolge durch die Firma Campo Santo GmbH. Es besteht die Möglichkeit, an einem definierten Denkmal auf dem Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ eine Gedenkplatte anbringen zu lassen. Zugelassen werden lediglich leicht verrottbare Urnen nach DIN ISO 14852 (§ 9). Eine Um- und Ausbettung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 12 Abs. 7).
- (2) Urnenreihengrab
In einem Urnenreihengrab erfolgt die Beisetzung der Urne gemäß der Festlegung der Reihenfolge durch die Firma Campo Santo GmbH. Die Grabstelle wird an einer dafür vorgesehenen Stelle mit einer Gedenkplatte versehen.
- (3) Urnenwahlgrab
In einem Urnenwahlgrab erfolgt die Beisetzung der Urne in eine Grabstelle einer ausgewiesenen Wahlgrabanlage, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstelle wird an einer dafür vorgesehenen Stelle mit einer Gedenkplatte versehen. Die maximale Anzahl der Grabstellen im Urnenwahlgrab beträgt zwei.
- (4) Urnengemeinschaftsanlage
In einer Urnengemeinschaftsanlage kann, je nach Anzahl der vorgesehenen Grabstellen, ein zusammenhängendes Teilstück bis hin zur kompletten Fläche einer im Benehmen mit dem Erwerber definierten jeweiligen Anlage erworben werden. Das primäre Nutzungsrecht erhält der Erwerber. Die weiteren Nutzungsberechtigten müssen vom Erwerber genannt bzw. bestimmt werden. Die Berechtigung für jede einzelne Grabstelle ist bei der Firma Campo Santo GmbH durch eine entsprechende Urkunde nachzuweisen. Jeder ausgewiesene Nutzungsberechtigte muss für die Bereitstellung der Grabstelle aufkommen. Die zusammengehörigen Grabstellen werden als solches durch Einfassung gekennzeichnet und mit einem Grabstein versehen.
- (5) Urnenreihengrab im Kolumbarium
In einem Urnenreihengrab im Kolumbarium erfolgt die Beisetzung der Urne gemäß der Festlegung der Reihenfolge durch die Firma Campo Santo GmbH. Die Grabstelle wird an einer dafür vorgesehenen Stelle mit einer Gedenkplatte versehen.
- (6) Urnenwahlgrab 1-stellig im Kolumbarium
In einem 1-stelligen Urnenwahlgrab im Kolumbarium erfolgt die Beisetzung der Urne in einer Grabstelle, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstelle wird an einer dafür vorgesehenen Stelle mit einer Gedenkplatte versehen.
- (7) Urnenwahlgrab mehrstellig im Kolumbarium
In einem mehrstelligen Urnenwahlgrab im Kolumbarium erfolgt die Beisetzung der Urne in eine Mehrfachgrabstelle, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Grabstelle wird an einer dafür vorgesehenen Stelle mit einer Gedenkplatte versehen.

- (8) **Sternenkinderfeld**
Die Grabstätten im sog. Sternenkinderfeld dienen zur Beisetzung von Fehl- und Totgeborenen sowie Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, sofern sie unter 500 g wiegen. Die Durchführung von Einzel- und Gemeinschaftsbestattungen obliegt der Firma Campo Santo GmbH unter Berücksichtigung der Gebührenordnung und geschieht im Benehmen mit den Angehörigen.
- (9) **Reihengrab**
Die Bestattung in einem Reihengrab erfolgt in den dafür vorgesehenen Grabstellen. Bis zu vier zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig.
- (10) **Wahlgrab**
Die vorhandenen Gruften und Wahlgräber können unabhängig von vorherigen vertraglichen Bedingungen in ihrer Nutzungszeit verlängert werden, sofern noch nicht alle Grabstellen belegt sind. Alle weiteren Verlängerungen der Nutzungszeiten bedürfen der Zustimmung durch die Firma Campo Santo GmbH. Bei belegungen in vorhandene Gruften sind grundsätzlich möglich, ggf. werden die Gruften auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eine neue Grabstelle im Benehmen mit dem Erwerber unter Berücksichtigung der vorhandenen Ruherechte eingerichtet.

Das primäre Nutzungsrecht erhält der Erwerber. Die weiteren Nutzungsberechtigten müssen vom Erwerber genannt bzw. bestimmt werden. Die Berechtigung für jede einzelne Grabstelle ist bei der Firma Campo Santo GmbH durch eine entsprechende Urkunde nachzuweisen. Jeder ausgewiesene Nutzungsberechtigte muss für die Bereitstellung der Grabstelle aufkommen.

- (11) **Aschestreufeld**
Im ausgewiesenen Aschestreufeld sind Beisetzungen in Form von Ascheverstreungen zulässig. Die Nutzungsdauer beträgt 12 Jahre. Voraussetzung ist, dass die Ascheverstreung schriftlich bestimmt ist.
Die Verstreung der Totenasche wird von der Firma Campo Santo GmbH oder einem durch sie Beauftragten mit der Verrichtung von Totengräberarbeiten unterwiesenen Dritten durchgeführt.
Das Aschestreufeld ist zudem für die Beisetzung von Ascheresten aus dem Kolumbarium zulässig. Umbettungen von anderen Friedhöfen mit anschließender Verstreung im Ruhepark Zweilinden sind ebenso zulässig wie die Ausstreung der ausgebetteten Urnen, die durch Nachbelegung nach Ablauf der Ruhefrist entnommen werden; sowohl innerhalb des Ruheparks Zweilinden als auch von anderen Friedhöfen.
- (12) **Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen**
In einer ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen sind Erdbestattungen möglich. Eine Wahlmöglichkeit oder eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht zulässig. An der Grabstätte kann eine Gedenkplatte angebracht werden.

§ 15 Gestaltungsvorschriften

Das Ziel des Friedhofs „Ruhepark Zweilinden“ ist eine einheitliche Gestaltung von Grabstätten und Denkmälern. Die gesamten Anlagen auf dem Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ werden daher von der Firma Campo Santo GmbH oder einem von ihr beauftragten Unternehmen errichtet und gepflegt. Die Gestaltung des Friedhofs „Ruhepark Zweilinden“ erfolgt durch die Firma Campo Santo GmbH, dazu gehören insbesondere die Errichtung und Bepflanzung der Grabstellen sowie die Anbringung von Gedenkplatten und Grabsteinen, Einfassungen und die Errichtung von Denkmälern.

Die Ablage von Blumen, Kränzen, Kerzen und sonstiger Dekoration ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Diese Stellen werden in regelmäßigen Abständen durch die Firma Campo Santo GmbH geräumt. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 16 Einebnungen

Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabstellen unter Berücksichtigung der Entgeltordnung abgeräumt und eingeebnet. Die Durchführung einer Einebnung obliegt allein der Firma Campo Santo GmbH. Die Gedenkplatten und Grabsteine sowie die

Einfassungen werden entfernt und gehen komplett in den Besitz der Friedhofsverwaltung über. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Nutzungsrechte

Nutzungsrechte können zu Lebzeiten erworben werden. Sie sind nach Rücksprache mit der Firma Campo Santo GmbH übertragbar. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind.

Der Verzicht auf die Nutzungsrechte hat schriftlich an die Firma Campo Santo GmbH zu erfolgen. Eine Erstattung der bereits gezahlten Bereitstellungskosten ist nicht möglich.

Ein Nutzungsrecht kann verfallen, wenn folgende Bedingungen eintreten:

- a) Der Nutzungsberechtigte verstößt mehrfach gegen die Friedhofsordnung und gegen Sitte, Anstand und Moral
- b) Der Nutzungsberechtigte bezahlt nicht die vereinbarten Pflege- und Bereitstellungsgebühren, auch nicht nach Aufforderung
- c) Durch die Übertragung und Ausübung von Nutzungsrechten werden Unzulänglichkeiten für die Firma Campo Santo GmbH erwartet

§ 18 Alte Rechte

- (1) Die Rechte der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grabstellen bleiben von dieser Satzung unberührt, sofern keine weiteren Vereinbarungen mit der Firma Campo Santo GmbH geschlossen werden.
- (2) Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grabstellen obliegen der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 30.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung, spätestens bis Ablauf der letzten vereinbarten Ruhe- und Nutzungszeit oder bis zur vertraglichen Neuregelung mit der Firma Campo Santo GmbH. Das betrifft ausschließlich die vorhandene Grabstelle. Im Übrigen gilt die aktuelle Friedhofssatzung und -ordnung für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ (vormals Friedhof Amelunxen an der Wehrdener Straße).

§ 19 Gebühren

Es gilt die für den Friedhof „Ruhepark Zweilinden“ gültige Entgeltordnung.

§ 20 Haftung

Die Stadt Beverungen als Friedhofsträger und die Firma Campo Santo GmbH haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhut- oder Überwachungspflichten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, so dass dem Friedhof Schäden entstehen. Dazu gehören insbesondere
 1. Störungen der Totenruhe
 2. Verstöße gegen die Friedhofsordnung
 3. Entfernung von Hecken, Sträuchern und Bepflanzungen
- (2) Des Weiteren gilt § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Namen der Stadt Beverungen Verwarnungen auszusprechen und Ordnungswidrigkeiten bei der Stadt Beverungen anzuzeigen. Es gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbußen richten sich nach § 39 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Rücknahme der Schließung des alten Friedhofs Amelunxen durch den Kreis Höxter in Kraft.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Es gilt § 41 der Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Beverungen, den 16.11.2018

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister
gez. Hubertus Grimm